



Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung

Für die Arbeit mit fluorierten Treibhausgasen müssen neue Bescheinigungen erworben werden!

Personen, die Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen installieren, warten, auf Dichtigkeit prüfen oder die Gase rückgewinnen, benötigen laut [Chemikalien-Klimaschutz-Verordnung](#) **seit dem 4. Juli 2009** eine neue Sachkundebescheinigung, um diese Tätigkeit weiter ausführen zu können.

Danach dürfen nachfolgende Arbeiten nur noch ausgeführt werden, sofern eine entsprechende Sachkundebescheinigung (§ 5 Abs. 2 ChemKlimaschutzV) vorliegt.

- Tätigkeiten an bestimmten, fluorierte Treibhausgase enthaltenden ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen
- Tätigkeiten an Feuerlösch- und Brandschutzanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten
- Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen mit fluorierten Treibhausgasen
- Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen: Sofern Erfahrungen mit diesen Arbeiten vorhanden sind, benötigen die entsprechenden Mitarbeiter die Bescheinigung ab dem 4. Juli 2010

Da die neuen europäischen Regelungen erheblich von den bisherigen Prüfungsstandards abweichen, müssen grundsätzlich alle Handwerker, die obige Tätigkeiten ausführen möchten, eine neue Sachkundeprüfung ablegen. Ausnahmen gibt es nur für den Mechatroniker für Kältetechnik, den Kälteanlagenbauer und einige Qualifikationen im Kfz-Handwerk. Personen mit diesen Ausbildungen wird nach Vorlage des alten Nachweises die neue Sachkundebescheinigung ausgestellt.

Sachkundebescheinigungen für Mechatroniker für Kältetechnik und für Kälteanlagenbauer werden von der Fachinnung für Kälte- und Klimatechnik Schleswig-Holstein ausgestellt (auch für Nicht-Innungsmitglieder). Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#). Ein entsprechendes Antragsformular können Sie [hier](#) herunterladen. Vorläufige Sachkundebescheinigungen stellt die Handwerkskammer Lübeck (Antragsverfahren siehe unten) aus.

Wer keine entsprechende Qualifikation hat, muss eine Sachkundeprüfung ablegen. Das Ablegen eines Weiterbildungskurses ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Eine Übersicht über die Anbieter entsprechender Sachkundeprüfungen und Weiterbildungsangebote finden Sie [hier](#).

Zertifizierung von Betrieben

Betriebe, die Kälte-, Klimaanlage und Wärmepumpen, Hochspannungsanlagen sowie Brandschutzsysteme, die bestimmte fluoridierte Treibhausgase enthalten, installieren, warten oder instand halten, müssen künftig zertifiziert werden. Voraussetzung für die Zertifizierung ist u.a. das Vorhandensein von ausreichend qualifiziertem Personal sowie der erforderlichen technischen Ausstattung.

Für die Zertifizierung ist in Schleswig-Holstein das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zuständig (Tel.: 0431-988-7292). Das Antragsformular finden Sie [hier](#). Den Antrag schicken Sie bitte an das

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Frau Barbara Rathleff

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Tel.: 0431-988-7292

Fax: 0431-988-7239

eMail: barbara.rathleff@mlur.landsh.de

Wer braucht welche Sachkundebescheinigung?

Grundsätzlich benötigen alle Personen, die Arbeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlage, an Wärmepumpen oder an Kfz-Klimaanlagen durchführen eine Sachkundebescheinigung. Für Personen, die die betreffenden Tätigkeiten bereits vor dem 4. Juli 2008 ausgeübt haben, galt eine Übergangsfrist bis 4. Juli 2009. Seit diesem Zeitpunkt ist der Besitz einer Sachkundebescheinigung vorgeschrieben. Sofern man die Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten an Klimaanlage in Kfz braucht und vor dem 4. Juli 2008 praktische Erfahrungen gesammelt hat, muss man die Sachkundebescheinigung erst ab dem 4. Juli 2010 vorlegen.

Je nach Art der Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie je nach F-Gase-Füllmenge und Bauart der Anlage ist ein Sachkundenachweis folgender Kategorie erforderlich:

Kategorie I	Dichtheitskontrolle, Rückgewinnung, Installation, Wartung
Kategorie II	Dichtheitskontrolle, ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf Rückgewinnung, Installation, Wartung bei Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluoridierten Treibhausgasen
	Rückgewinnung, Installation, Wartung bei Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, mit weniger als 6 kg fluoridierten Treibhausgasen

Vorläufige Bescheinigung

Die Handwerkskammer Lübeck stellt unter bestimmten Bedingungen vorläufige Bescheinigungen für Tätigkeiten an Kälteanlagen und Wärmepumpen (Kategorie I bis IV) aus. **Voraussetzung:** Der Antragssteller muss eine handwerkliche oder technische Ausbildung vorweisen und bereits vor dem 4. Juli 2008 Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung ausgeübt haben.

Die vorläufige Sachkundebescheinigung gilt längstens bis zum 4. Juli 2011.

Personen mit der Ausbildung zum Kälteanlagenbauer benötigen keine vorläufige Bescheinigung (und wenden sich bitte zwecks Ausstellung einer dauerhaften Bescheinigung an die Fachinnung für Kälte- und Klimatechnik Schleswig-Holstein).

Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern

Voraussetzung: Wer Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern durchführt und bis zum 4. Juli 2009 noch keine Sachkundeprüfung ablegen konnte, benötigt eine vorläufige Sachkundebescheinigung. Der Antragsteller muss bereits vor dem 4. Juli 2008 Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung ausgeübt haben. Die vorläufige Bescheinigung gilt bis längstens 4. Juli 2010.

Antrag für Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung

Zur Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung schicken Sie bitte den ausgefüllten und unterschriebenen [Antrag](#) an die Handwerkskammer Lübeck, z. Hd. Herrn Kai Kittendorf, Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck; Fax: 0451-1506-273.

Noch Fragen?

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Umweltberatung der Handwerkskammer Lübeck, Raphael Lindlar: Tel.: 0451-38 88 77 45, Fax: 0451-38 88 77 44, eMail: rlindlar@hwk-luebeck.de
